

**Verpflichtung  
zur  
Informations-Sicherheit**

gegenüber der

**Avacon AG,**  
Schillerstraße 3  
38350 Helmstedt

Durch

externen  
Dienstleister

- nachfolgend kurz „Externer DL“ genannt –

Version 2.1

## **Präambel**

Die Avacon AG beauftragt Firmen, in speziellen Fachgebieten die internen Aufgaben zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang kann es erforderlich sein, dass die Avacon AG dem Externen DL oder dessen Mitarbeitern höchst sensible Daten, Unterlagen und sonstige Informationen der Avacon-Gruppe zugänglich macht, die bei einer unbefugten Weitergabe an Dritte zu einem wirtschaftlichen Schaden bei der Avacon AG führen können, oder welche dem Datenschutz unterliegen.

Dies vorausgeschickt, verpflichtet sich der Externe DL zu Folgendem:

### **§ 1 Geheimhaltung von Informationen**

1. Unter „Informationen“ im Sinne dieser Verpflichtung werden alle Daten, Unterlagen und sonstige Angaben verstanden, die die Avacon AG gegenüber dem Externen DL im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt in mündlicher oder schriftlicher Form zugänglich macht.
2. Der Externe DL wird stets alle Informationen, die ihm in diesem Zusammenhang durch Avacon AG zugänglich gemacht werden, streng geheim halten. Dies gilt auch für Analysen und Ergebnisse, die auf Basis der zugänglich gemachten Informationen erstellt werden.
3. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur Informationen, die allgemein zugänglich sind.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, ob mitgeteilte Informationen aufgrund der in Ziff. 3 genannten Ausnahmen nicht oder nicht mehr vertraulich zu behandeln sind, hat die Avacon AG gegenüber dem Externen DL ein verbindliches Bestimmungsrecht.

### **§ 2 Verwendung von Informationen**

Der Externe DL verpflichtet sich, die Informationen vertragsgemäß ausschließlich nur im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Aufgaben zu verwenden. Die Informationen dürfen nicht zu anderen, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken, genutzt werden.

### **§ 3 Behandlung und Weitergabe der Informationen**

1. Der Externe DL trifft alle Vorkehrungen, um eine auch nur versehentliche Weitergabe der Informationen zu vermeiden.
2. Die Informationen dürfen nur an eigene Mitarbeiter des Externen DL weitergegeben werden, sofern und soweit dies für die Aufgabenerfüllung unbedingt notwendig ist. Der Grundsatz der Datensparsamkeit wird beachtet.
3. Der Externe DL verpflichtet sich zudem seine Mitarbeiter, die im Rahmen der Beauftragung für die Avacon AG tätig werden, im Sinne dieser Vereinbarung zu unterweisen und hinsichtlich der hieraus resultierenden Verhaltensweisen zu verpflichten.

### **§ 4 Datenschutz**

1. Auf Grund des Vertragsgegenstandes und des Geltungsbereiches des Vertrages ist der Umgang mit personengebundenen Daten gegeben. Der Externe DL verpflichtet sich, alle geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Externe DL die Wahrung des Datengeheimnisses nach §§ 85

und 89 Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie § 3 Abs. 1 der Telekommunikationsunternehmen –Datenschutzverordnung (TDSV) sicherzustellen.

2. Nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist es den bei dem Externen DL beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten der Avacon AG unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen (Datengeheimnis). Der Externe DL verpflichtet sich, die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter auf diese Vorgaben zu verpflichten und dies schriftlich zu dokumentieren.
3. Die Avacon AG ist und bleibt einzige Eigentümerin sämtlicher Daten und ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten zu verlangen.
4. Mit Beendigung des Vertrages ist jede Nutzung der Daten durch den Externen DL untersagt und er ist verpflichtet, sämtliche Daten in geeigneter Form an die Avacon AG herauszugeben.
5. Die Beauftragung von Subunternehmern, die Weitergabe von Kundendaten an bzw. für Dritte und jeglicher Transfer von Daten ins Ausland ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Avacon AG zulässig.
6. Die Avacon AG ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Vereinbarungen zu überprüfen.

### **§ 5 Benutzung von Hardware**

Jede Nutzung eigener Hardware durch den Externen DL bzw. dessen Mitarbeiter, ist im Vorhinein bei E.ON Avacon anzumelden. Die Verwendung dieser Hardware kann nur nach Prüfung und schriftlicher Genehmigung durch den IT-Bereich bei Avacon erfolgen. Diese Hardware hat den aktuellen Sicherheitsanforderungen des E.ON Konzerns zu genügen. Insbesondere ist die Einhaltung der Unternehmensrichtlinie zur IT-Sicherheit der Avacon AG zu beachten. Die hierzu gültigen Fassungen der IT-Sicherheitspolicies können jederzeit beim IT-Security Manager der Avacon AG eingesehen werden.

In der Regel stellt Avacon AG ein PC-System für die beauftragten Arbeiten zur Verfügung. Bei Übergabe dieses Systems wird der entsprechende Mitarbeiter durch einen Mitarbeiter der Avacon AG hierzu unterwiesen.

### **§ 6 Aufenthalt in sensiblen Räumen**

Für die Absprachen, inwiefern der Externe sich ohne Aufsicht in sensiblen Räumen aufhalten darf, ist die Avacon AG verantwortlich. Dazu findet eine fachliche Einweisung statt, die von der Avacon AG ausführlich dokumentiert wird. In dieser Dokumentation ist festgelegt, für welche Arbeiten welche Berechtigungen des Zugangs festgelegt sind.

In jedem Fall dürfen Arbeiten nur an Geräten ausgeführt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftrag des Externen DL stehen.

### **§ 7 Rückgabe**

1. Der Externe DL hat jederzeit auf Anforderung durch die Avacon AG alle ihm zugänglich gemachten Informationen sowie von ihm erstellte Auswertungen, Zusammenfassungen, Analysen, Konzepte etc. herauszugeben. Von der Herausgabepflicht erfasst sind auch sämtliche Kopien, Abschriften und Vervielfältigungen. Soweit eine Herausgabe technisch nicht möglich ist, verpflichtet sich der Externen DL, die geheim zu haltenden Informationen zu vernichten bzw. zu löschen und dies in geeigneter Form nachzuweisen.

2. Auf Verlangen ist der Externe DL verpflichtet, in Bezug auf die in Ziff. 1 genannten Pflichten eine Eidesstattliche Versicherung abzugeben. Darin hat er nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern, dass er alle möglichen Anstrengungen unternommen hat, um die genannten Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Die Rückgabe bzw. Löschung der Informationen entbindet den Externen DL nicht von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

### **§ 8 Vertragsstrafe**

1. Der Externen DL verpflichtet sich, für jeden einzelnen Verstoß gegen die Bedingung dieser Verpflichtung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Summe aller Einzelstrafen des hier zu Grunde liegenden Vertrages beträgt höchstens 5 % des Auftragswertes.
2. Die Geltendmachung des durch die Verletzung dieser Verpflichtung entstandenen tatsächlichen Schadens bei der Avacon AG bleibt von der in Ziff. 1. geregelten Vertragsstraferegelung unberührt.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden zu dieser Verpflichtung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Verpflichtung - einschließlich dieser Klausel - bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Verpflichtung unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst gerecht wird.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Verpflichtung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Helmstedt.
4. Die Geheimhaltungspflichten dieser Verpflichtung bleiben für die Dauer von fünf Jahren ab Unterzeichnung bestehen.